jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/2/22 9Ob507/95, 1Ob109/99g, 1Ob84/04s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.02.1995

Norm

ABGB §140 Ba

Rechtssatz

Bei besonders atypischen Verhältnissen, wie zahlreichen Sorgepflichten, sind die Prozentsätze nicht immer voll ausschöpfbar. Es ist eine den tatsächlichen Verhältnissen angepaßte individuelle Berücksichtigung der Bemessungskriterien vorzunehmen.

Entscheidungstexte

- 9 Ob 507/95
  Entscheidungstext OGH 22.02.1995 9 Ob 507/95
  Veröff: SZ 68/38
- 1 Ob 109/99g
  Entscheidungstext OGH 27.04.1999 1 Ob 109/99g
  Beisatz: Dem Unterhaltspflichtigen muß ein zur Deckung der seinen Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse entsprechender Betrag verbleiben. Die aus der Prozentkomponente abgeleitete Pauschalierung ist in atypischen Fällen also nach den individuellen Sachverhaltsumständen zu korrigieren. (T1)
- 1 Ob 84/04s
  Entscheidungstext OGH 01.07.2004 1 Ob 84/04s
  Beis wie T1; Veröff: SZ 2004/100

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0047413

Dokumentnummer

JJR_19950222_OGH0002_0090OB00507_9500000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at